

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission, betreffend die Lostrennung einiger
Theile des Kantons Graubünden und des gesammten
Kantons Tessin von dem Bisthumsverbande Como und
Mailand.

(Vom 21. Juli 1859.)

Tit. I

Die Kommission, die von Ihrem Bureau zur Begutachtung der vorwüßigen Frage ernannt worden ist, hat sich über keinen gemeinschaftlichen Antrag verständigen können. Eine Mehrheit der Kommission (3 Mitglieder) deren Berichterstatler der Sprechende zu sein die Ehre hat, schließt auf Annahme des nationalrätthlichen Beschlusses, während eine Minderheit (2 Mitglieder) die Bundeskompetenz negirt und jeder entscheidenden Maßregel vorgängig weitere Unterhandlungen wünscht.

Sie werden, hochgeehrte Herren, es mit der Kürze der uns zugemessenen Zeit entschuldigen, wenn wir in unserer Begutachtung lediglich einige Hauptpunkte besprechen, für alles Detail uns auf die einläßliche Botschaft des Bundesraths vom 15. Juni 1859 ausdrücklich berufend:

Die Hauptfragen, die sich von selbst aufdrängen, sind:

- 1) die Frage der Staats- resp. Bundeskompetenz, und
- 2) die Frage der Opportunität der vorgeschlagenen Maßregel.

Daß der Staat über sein Territorium verfügen darf, daß er ein Recht hat, zu erklären, er lasse von andern Staatsgrenzen her weder weltliche noch auch geistliche Jurisdiktion ausüben in sein Gebiet hinein, sollte in der That keines Beweises bedürfen. Man ist vielmehr berechtigt, den Beweis seiner entgegengesetzten Behauptung von dem zu fordern, der dieses natürliche, dem Staat inhärirende Recht negiren will. Wie hat der Staat dieses Recht verloren, oder wodurch hat er es unwiderbringlich aufgegeben? Das wäre die Frage, die gelöst, das der Beweis, der erbracht werden müßte. Es handelt sich nämlich gar nicht darum, einer Konfession zu nehmen, was der Staat nach freisinnigen Grundsätzen Jeder zu lassen als seine hohe Pflicht anerkennt. Nicht das Recht der katholischen Kirche, die Gläubigen durch Bischöfe in geistlichen Dingen leiten zu lassen, Bischöfe als Hirten und Glieder in der klerikalen Hierarchie aufzustellen, ist in Frage; die

geographischen Grenzen des Staatsgebietes für solche amtliche Thätigkeit anzuweisen, Vermischung mit Fremdem abzulehnen, das allein und keineswegs irgend ein Theil der innern geistlichen Natur des bischöflichen Hirtenamts liegt in Frage. Und in der That wird dann dieses Recht auch allseitig und von rein katholischen Mächten ausgeübt, und es ist gerade mit einer zur Zeit nur noch seltenen Anomalie, mit deren Aufhebung wir es in casu zu thun haben. — Wir können nicht umhin, nach dem Vorgang des bundesrätlichen und des nationalrätlichen Mehrheitsberichtes auch hier die gewichtigen Zeugnisse anzuführen, in welchen von ganz und gar unverdächtigter Seite die allgemein anerkannte Existenz dieser staatlichen Rechte allgemein und im gegebenen Spezialfalle unumwunden anerkannt worden ist. Die vereinigte österreichische Staats- und Hofkanzlei in Wien hat, als 1820 von Tessin aus die Lostrennung des Kantons Tessin von dem lombardisch-österreichischen Bisthumsverbande lebhaft angestrebt wurde, zu zweien Malen unbedenklich erklärt, „dem Wunsche der Lostrennung nach den aufgestellten Grundsätzen stehe nichts entgegen, wie solches auch von andern Staaten geschehen sei,“ und später wurde reskribirt: „da jeder freie Staat das Recht habe, sein Gebiet einer auswärtigen Episkopalgewalt zu entziehen, so sei Se. Majestät der Kaiser weit entfernt, der Regierung von Tessin das Recht, ein neues Bisthum zu errichten, streitig zu machen.“

In der Wiener Kongressakte gingen die Großmächte von der gleichen Ansicht aus, indem sie in gleicher Beziehung rücksichtlich der Verhältnisse des Baslerbisthums der schweizerischen Tagsatzung das volle Entscheidungsrecht ohne weiters zugesprochen haben. Endlich scheint selbst die Kirche diese Auffassung zu theilen, und in der bundesrätlichen Botschaft wird angeführt, daß der päpstliche Legat bei den Unterhandlungen, betreffend die bischöflich Konstanziischen Gebietstheile wörtlich erklärte: „Daß, gleich wie die politische Unabhängigkeit der Schweiz auf ihrer vollkommenen Unabhängigkeit in politischen Dingen von andern Staaten beruhe, ebenso die geistliche Gerichtsbarkeit von auswärtigen Bisthümern getrennt und von inländischen Prälaten verwaltet werden müsse.“

Entschiedener als gegen dieses allgemeine staatliche Recht, das, wie uns scheinen will, auch im Minderheitsbericht der nationalrätlichen Kommission mindestens theilweise seine Anerkennung findet, ist der Widerspruch gegen die Bundeskompetenz. — Der Kanton Tessin allein soll zuständig sein; höchstens möge der Bund denselben auf dessen Ansuchen in den Verhandlungen assistiren. Die Mehrheit Ihrer Kommission vindizirt mit aller Entschiedenheit entgegen dieser Auffassung dem Bunde die Kompetenz in solchen Fragen und stellt dieses Recht, gleich dem Bundesrathe auf die Art. 2, 8 und 74 Ziff. 6 der Bundesverfassung. Bei dieser Frage hängt offenbar nach dem Wortlaute der Bundesverfassung alles davon ab, ob wir es mit einer Sache zu thun haben, die die staatliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Schweiz interessirt, und speziell als Vertragsache aufgefaßt, ob

es: sich um einen Vertrag mit einer andern als schweizerischen, mit einer auswärtigen Macht handle. Offenbar handelt es sich nun um das Entgegen-treten gegen mehr oder minder starke und spürbare Abhängigkeitsverhältnisse von Außen. Der fremde Bischof in Como wurde auch von einem fremden Herrn, dem Kaiser von Oesterreich, gewählt; leistete diesem einzig und nicht der Eidgenossenschaft den Eid der Treue, steht (oder stand mindestens bei An-hebung der Unterhandlungen) unter andern, nach schweizerischer Auffassung, in staatliches Gebiet mannigfach hineinspielenden Vertragsbeziehungen zur rö-mischen Kurie und dem österreichischen Kaiserstaat (Konfordat); steht nach wie vor unter den Staatsgesetzen eines auswärtigen Staates (Oesterreich oder Sardinien ist da gleichviel); das Verhältniß bringt selbst dem tessi-nischen geistlichen Stande mannigfache persönliche Nachtheile und knüpft denselben an vielfache, der schweizerischen, kantonalen, nationalen und staat-lichen Selbstständigkeit schädliche Beziehungen und Einflüsse (vide Botschaft des Bundesrathes, Seite 81 hievor). Diese thatsächlich richtigen Auffassungen liegen den schweizerischen Staatsmännern sehr nahe. Umgekehrt dagegen dürfte es überhaupt ein vergebliches Bemühen sein, der Mehrheit schweizerischer Staats-männer in beiden Räten die Meinung beizubringen, daß solche Verträge mit der Kirchengewalt, zumal wo sie nicht nur interkantonale, sondern inter-nationale Verhältnisse beschlagen (welche Verträge auch der nationalrätliche Minderheitsbericht Verträge gemischter [staatlich-kirchlicher] Na-tur nennt), Verkommnisse rein religiöser Natur seien, losgelöst von allen Fragen und Interessen staatlicher Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Würde. Sehr viele dieser Staatsmänner haben nämlich selbst bei solchen Verhält-nissen und Fragen geamtet, und die engen Beziehungen, die sich bei der Re-gulirung derselben mit den Rechten und der Stellung des Staats unver-meidlich ergeben, stehen ihnen aus eigener Erfahrung zu klar vor Augen, sollten ihnen selbst die Lehren der Vergangenheit und Gegenwart an andern Orten gänzlich entgangen sein. Die entgegengesetzte Ueberzeugung ist viel-mehr, wie schon gesagt, die allgemeine und durchschlagende, näm-lich die, daß, so sehr wir bei irgend welchen Verträgen mit auswärtigen, rein politischen Mächten, bei solchen Verkommnissen, wie sie in Frage sind, die Wahrung staatlicher Rechte und Selbstständigkeit eine der ersten Auf-gaben der unterhandelnden Staatsbehörden ist. Man ruft freilich die ge-schichtlichen Vorgänge in der Schweiz als Präjudizien gegen diese Auf-fassungen, indem man zeigen will, wie oft und viel die Kantone der Eid-genossenschaft allein unterhandelt und ihre Bisthumsverhältnisse ohne jede Beziehung auf staatlichen territorialen Zusammenhang mit der übrigen Schweiz regulirt hätten. Es wäre zwar unschwer, auch Beispiele anderer Art aus-neuern, aber noch vor Einführung der Bundesverfassung fallenden Zeit-punkten entgegen zu halten (St. Gallen 1833); aber es scheint dieß um so unnöthiger, als die versuchte Argumentation im Allgemeinen wohl eine sehr verunglückte genaunt werden darf; denn was sollen diese Beispiele aus-den Zeiten unserer staatlichen Zusammenhangslosigkeit und Ohnmacht beweisen? Was will man mit den faulen Früchten von glücklich überwundenen

Zuständen darthun? Damals allerdings fiel gegen die Kompetenzen der Kantone auf solchen Gebieten die Wirksamkeit einer bundesstaatlichen Macht leider ganz und gar außer Betracht. Gerade in dieser Richtung hat nun aber die neue Bundesverfassung auch eine neue Zeit und neue Rechte gebracht, deren wir uns als eines großen Fortschritts nur freuen sollen. Aus allen diesen Gründen und auch hier, übrigens mit Berufung auf die bundesrätliche Botschaft, ist die Mehrheit Ihrer Kommission allerdings der Meinung, daß es sich im gegebenen Falle und bei ähnlichen Verhältnissen überhaupt um die Behauptung staatlich-nationaler Unabhängigkeit und Selbstständigkeit mithandelt. Daß die Ablösung der Schweiz aus dem Jurisdiktionsprengel eines von Oesterreich oder Sardinien gewählten geistlichen Beamten und Würdenträgers ganz rein eine Frage staatlicher Unabhängigkeit sei, ist evident, und wir haben es somit unzweifelhaft mit einem Verkommnisse oder Verträge mit einer fremden Macht zu thun. Aber auch gegenüber dem Papste sind die auf diesem Zwischengebiet geschlossenen Verkommnisse als Verträge mit einer fremden, nicht schweizerischen Macht zu betrachten, da eben nicht nur rein Geistliches darin geordnet ist, sondern nothwendig der politisch-staatliche Organismus mitberührt werden muß. Nach beiden Richtungen ist also die Kompetenz des Bundes wohl begründet, indem die Voraussetzungen der citirten Paragraphen der Bundesverfassung vollkommen zutreffen. Es soll übrigens, wenn in dieser Beziehung auch der Papst als eine außerschweizerische Macht bezeichnet werden muß, dem rein kirchlichen Zusammenhang und dem Bewußtsein einer rein geistlichen Zusammengehörigkeit aller Katholiken zu dem Papste nicht im Geringsten zu nahe getreten sein. Daß mit dieser Auffassung der Bundesbefugnisse die tessinischen kantonalen Organe vollständig einverstanden sind, die zunächst Betheiligten also keinerlei Einwendung dagegen erheben, mag bei solchen Fragen als eine willkommene Kräftigung der Bundesgewalt begrüßt werden, könnte aber nach unserer Meinung in der Hauptfrage doch so wenig entscheiden, als entgegenstehende Auffassungen und Wünsche der Geistlichkeit eines Kantons dem Bund von seinen Rechten nehmen oder ihn seiner Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland entbinden können.

Frage der Opportunität.

Bei der Frage der Opportunität der beantragten Maßregel muß die Mehrheit Ihrer Kommission der Auffassung des Bundesraths über dem Status der Unterhandlungen ein Hauptgewicht beilegen. Der Bundesrath ist es, der die Aussichten für neue Unterhandlungen ohne einen vorgängigen Act staatlicher Gesetzgebung, als derjenige, der bis jetzt die Sache geleitet hat, am besten muß würdigen können. Ihre Kommission ist so wenig lüßtern nach Streitigkeiten mit der Kirche; sie wünscht so sehr das Gewissen auch des ängstlichsten unserer Mitbürger zu schonen, daß sie, wenn der Bundesrath erklären würde, daß es mit der Ehre der Eidgenossenschaft verträglich sei, einen nochmaligen Versuch zu machen und daß außerdem

einige Hoffnung des Gelingens vorhanden sei, mit Vergnügen weitem Unterhandlungen entgegenzusehen würde. Um aber sachlich den Stand der Dinge nach dieser Richtung zu erwägen, ist ein kurzer Blick auf den Gang der Unterhandlungen nöthig. (Auch hier müssen wir uns übrigens auf die ausführliche Darstellung der Botschaft berufen.) Man hat es in der That hier mit einer sehr alten Sache zu thun. Schon mit dem Jahr 1803 begannen im Tessin die Bemühungen um Lostrennung von Como und Mailand. Die Behörden der Mediationszeit und die Tagsatzung besprachen und verhandelten den Gegenstand. In den Jahren 1819 und 1820 wurden die Bemühungen Tessins dringender und einlässlicher, und mit Oesterreich existirte wesentlich nur eine Differenz in Eigenthumsfragen, betreffend die bischöflichen Gefälle. Auch seit 1830 versuchte Tessin wiederholt Schritte. Von Anfang der Selbstständigkeit des Kantons hat man dort wirklich die politisch-staatliche Inconvenienz dieser Verbindung lebhaft gefühlt. Aber das Stadium, um dessen Beurtheilung es sich vorzüglich handelt, sind die drei Jahre von 1856 an. In dieser Periode hat eine eindringliche Verhandlung zwischen dem heiligen römischen Stuhle und dem Bundesrath über diesen Gegenstand stattgehabt. Schon in der ersten einlässlichen Antwort des päpstlichen Legaten im Jahr 1856 wird verlangt, daß vorerst der Kanton Tessin die der katholischen Kirche (angeblich) feindlichen Gesetze suspendire. Obgleich diese Zumuthung gegenüber einem selbstständigen Staate ein kaum geeigneter Anfangs- und Ausgangspunkt für gedeihliche Unterhandlungen bilden konnte, hat gleichwohl der Bundesrath die Unterhandlungen nicht abgebrochen. Vielfach und wiederholt suchte man durch einlässliche Erörterungen und Vorstellungen darauf einzuwirken, daß eine solche Vorbedingung fallengelassen werde, die nothwendig den Staat zu bestimmten, seine Territorialhoheit schützenden Maßregeln zu nöthigen schien, welche Maßregeln zuletzt endlich mit aller Bestimmtheit als bevorstehend dem päpstlichen Stuhle vertraulich angezeigt worden sind, wenn keine Möglichkeit der Anknüpfung der Unterhandlungen auf andern Grundlagen geboten werden. Während der Unterhandlungen wurde auch noch die Vermittlung einer, beiden Theilen befreundeten Macht in Anspruch genommen, durch deren freundschaftliche Einwirkung man die Pahn der Unterhandlungen zu ebnen suchte. Während der Unterhandlungen wurden, betreffend die Wahl eines neuen Bischofs, wiederholt Vorstellungen im Sinne der Verschiebung gemacht oder verlangt, daß doch mindestens die Trennungsfrage, wie auch früher schon, vorbehalten werde. Während der Verhandlung war sogar wiederholt die weitgehende Geneigtheit ausgesprochen worden, daß im Laufe der Verhandlungen selbst auf einzelne Punkte tessinischer Gesetze eingegangen werden wolle und deren Rücknahme oder Modification in Aussicht gestellt, ja von der tessinischen Regierung selbst zwei Artikel, die besondern Anstoß zu geben schienen, als solche bezeichnet, die geändert werden sollten. Alle diese Schritte endeten gleichwohl mit einer Antwort des päpstlichen Stuhls, resp. des Legaten, vom Juni 1858, die als Vorbedingung jeder Unterhandlung die Aufhebung von nicht weniger

als sechs Staatsgesetzen des Kantons Tessin verlangte und eine schroffere Haltung einnahm, als der Stand der Unterhandlungen je zuvor gezeigt hatte. Die Regierung von Tessin verweigert nun dem Bischof einstweilen jede amtliche Thätigkeit auf dem Territorium des Kantons; der Bundesrath bringt angezeigter Maßen den in Discussion liegenden gesetzgeberischen Act der Staatsgewalt an die Bundesversammlung. So stehen die Sachen.

Unter diesen Umständen darf man billigermaßen fragen, wie und durch welche ehrenhafte Mittel eine also stehende Unterhandlung von Seiten der Staatsbehörden, mit Fallenlassen ihres angezeigten gesetzgeberischen Vorgehens, von sich aus wieder aufgenommen werden soll. Daß es so weit gekommen ist, kann die Mehrheit der Kommission nicht der Schuld des Bundesrathes beimessen. Ob die gestellten Vorbedingungen ganz oder theilweise erfüllt werden sollen, kann offenbar gar nicht in Erörterung fallen. Welcher andere Schritt der Demüthigung vom Staat betreten werden sollte, ist uns unbekannt. Man scheint darauf hindeuten zu wollen, daß die Sachlage jetzt geändert sei, da Oesterreich nicht mehr im Besitz der Lombardie sich befinde. Allein die Hauptschwierigkeiten kamen nicht von Oesterreich her, mit dem lediglich der ökonomischen Punkte halber Differenzen walteten, und bezüglich des päpstlichen Stuhls ist die Sachlage ganz und gar nicht erheblich verändert; jedenfalls sehen wir nicht, daß dem Staat etwa ein neuer ehrenhafter Anhaltspunkt zu neuer Unterhandlung geboten wäre. Bei diesem von den Staatsbehörden, wie uns scheint, nicht verschuldeten Stand der Dinge bleibt der Schweiz nur das vom Tit. Bundesrathe beantragte gesetzgeberische Vorgehen. Aus allen diesen Gründen und mit abermaliger schließlicher Berufung auf die schriftlichen Vorlagen der vorberatenden Behörde schließt die Mehrheit Ihrer Kommission auf Annahme des nationalrätthlichen Vorschlags. Die Mangelhaftigkeit des Berichts wollen Sie mit der dem Berichterstatter kurz zugeschnittenen Zeit entschuldigen.

Mit ausgezeichnete Hochachtung.

Bern, den 21. Juli 1859.

Namens der Mehrheit der Kommission :

C. Kappeler, Berichterstatter.

A. R. Affolter.

J. J. Suter, aus Appenzell A. Rh.

Bericht der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Lostrennung einiger Theile des Kantons Graubünden und des gesammten Kantons Tessin von dem Bisthumsverbande Como und Mailand. (Vom 21. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.08.1859
Date	
Data	
Seite	322-327
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 843

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.